

Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung von Bauprodukten

Mit der ab 01.07.2013 verbindlich in Kraft getretenen Bauprodukteverordnung 305/2011 ist für spezifizierte Bauprodukte neu eine **Leistungserklärung** für die **CE-Kennzeichnung** erforderlich. Die Verordnung (BauPVO) ist nun verbindlich in Kraft und ersetzt damit die bisher gültige Bauproduktenrichtlinie (**Richtlinie 89/106/EWG**).

Die Einzelanforderungen an Verbindungselemente regeln die harmonisierten Normen EN14592 und EN14566 für den **Bereich Holzbau/ Innenausbau** sowie EN15048 und EN14399-ff für den **Stahl/ Metallbau**.

Produkte die nicht unter eine harmonisierte Norm fallen und die keine ETA-Zulassung besitzen, können weiterhin ohne CE-Kennzeichnung vertrieben werden

Ausdrücklich hervorzuheben ist, dass die CE-Kennzeichnung nur dann verpflichtend zu berücksichtigen ist, wenn die Verbindungselemente in einem Bauwerk verwendet werden, um dauerhaft dort zu verbleiben und die Grundanforderungen an Bauwerke massgebend mit beeinflussen.

Verbindungselemente mit konkreten Anforderungen aus der Bautechnik müssen bereits bei der Anfrage / Bestellung mit entsprechender Spezifikation den Bezug zur jeweiligen **harmonisierten Norm** oder **Europäisch Technischen Zulassung** enthalten.

Die Leistungserklärungen können auf der Webseite der entsprechenden Hersteller eingesehen und für die eigenen Nachweise heruntergeladen werden.

Eine Anzahl Produkte sind bereits am Bossard Lager, welche mit einer Leistungserklärung (DoP) und einer CE-Kennzeichnung versehen sind.

Bei Bedarf weitere Details nachzuschlagen z.B. unter www.spax.com und www.mungo.ch

Ausgabe:	September 2013	Ersetzt:		Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung von Bauprodukten	Bossard AG Steinhauserstrasse 70 CH-6301 Zug	Tel. +41 41 749 66 11 Fax +41 41 749 66 22 www.bossard.com
----------	----------------	----------	--	--	--	---